

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Cuxhaven

vom 19. Dezember 2018

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 16) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 19.12.2018 die folgende Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Cuxhaven beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 3 NSchG besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule oder auf Beförderung zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG nach § 2 dieser Satzung überschreitet.

(2) Für die im Rahmen der Inklusion beschulten Schülerinnen und Schüler, die eine mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbare Schule (Regelschule) besuchen, beginnt die Inklusion bereits auf dem Schulweg. Sie legen den Schulweg mit der regulären Schülerbeförderung zurück. Eine Sonderbeförderung ist nur in speziell gelagerten Einzelfällen möglich. Eine schriftliche Antragstellung ist erforderlich.

Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht mittels der regulären Schülerbeförderung befördert werden können, können auf Antrag per Sonderbeförderung befördert werden. In diesen Fällen besteht der Anspruch gemäß Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Anspruchsberechtigung ist grundsätzlich durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Stundenplanmäßiger Unterricht ist nur derjenige Pflichtunterricht, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen oder ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur/von der Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- und Endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

(4) Für Fahrten zum Praktikum besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für die Inanspruchnahme eines vorhandenen öffentlichen Personennahverkehrs. Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist die Erstattung auf die Obergrenze gemäß § 6 beschränkt

(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Cuxhaven bestimmten Beförderungsmittels besteht der in Abs. 1 definierte Anspruch nur, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG nach § 2 dieser Satzung überschreitet.

(6) Bewilligungen im Rahmen der Schülerbeförderung beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.

§ 2 Mindestentfernungen

(1) Die Schulwegmindestentfernung gemäß § 1 Abs. 1 beträgt

a) für Schülerinnen und Schüler,

- die einen Schulkindergarten besuchen,
- die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme gemäß § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen,
- des Primarbereichs

2,0 km,

b) für Schülerinnen und Schüler

- der Jahrgangsstufen 5 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober (Sommerhalbjahr)

3,0 km,

- vom 01. November bis 31. März (Winterhalbjahr)

2,0 km,

c) für die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen

- der Berufseinstiegsschule (Berufsvorbereitungsjahr, Berufseinstiegsklasse) sowie
- der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss – besuchen, ganztätig

4,0 km.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem nächstgelegenen nutzbaren Eingang des jeweiligen Schulgebäudes.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis Cuxhaven auf Antrag unabhängig von der im § 2 Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Erstattung der notwendigen Aufwendungen oder die Schülerbeförderung, wenn der Schulweg für die Schülerin oder den Schüler nach objektiven Gegebenheiten mit besonderen Gefahren verbunden ist. Das Merkmal der besonderen Gefährlichkeit ist per Definition auf Bereiche mit herausragenden Gefährdungsaspekten beschränkt. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinn dieser Bestimmung dar.

§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten (reine Fahrzeiten) nicht überschritten werden:

a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches und des Sekundarbereiches nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

b) für Schülerinnen und Schüler der Berufsbildenden Schulen nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

(2) Folgende Wartezeiten an der Schule sollen grundsätzlich nicht überschritten werden:

a) Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn:

für alle Schülerinnen und Schüler 30 Minuten.

b) Wartezeiten nach Unterrichtsschluss:

für alle Schülerinnen und Schüler 60 Minuten.

c) Wartezeiten bei Umsteigeverbindungen:

für alle Schülerinnen und Schüler 15 Minuten.

(3) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Fahrzeugeinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 2 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegeben Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne des Abs. 2.

(5) Die Schulwegzeiten finden keine Anwendung bei dem Besuch einer Schule außerhalb des Landkreisgebietes und an den zentralen Förderschulen innerhalb des Landkreisgebietes mit Schwerpunkt für körperliche und motorische Entwicklung, Lernen sowie für geistige Entwicklung.

Weiterhin finden die Schulwegzeiten keine Anwendung beim Besuch einer der folgenden Schulen:

- Ersatzschulen,
- Schulen mit besonderem Bildungsgang,
- Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
- Schulen mit besonderen überregionalen Angeboten,
- Schulen, die im Rahmen der Regelungen des § 63 Absätze 3 und 4 NSchG besucht werden,

sowie während des Betriebspraktikums.

§ 4 Beförderungsmittel

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis Cuxhaven nicht angemietete oder eigene Beförderungsleistungen (freigestellter Schülerverkehr) zur Verfügung stellt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Mit Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn

- a) die im § 3 genannten Schulwegzeiten regelmäßig überschritten werden oder
- b) Beförderungsmittel gemäß § 4 Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen oder
- c) die Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen kostengünstiger ist.

(3) Es ist die für den Landkreis Cuxhaven kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) Beim Vorhandensein öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife.
- b) Bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens wird für jeden beförderten Schüler bzw. beförderte Schülerin einen Betrag in Höhe von 0,20 € je gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke) erstattet. Bei der Beförderung von mehreren Schülern gilt die kürzeste Strecke des am weitesten entfernt wohnenden Schülers.
- c) Bei der Benutzung eines anderen als Beförderungsmittel bestimmten Kraftfahrzeuges für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,08 Euro je gefahrenen Kilometer.
- d) In besonders gelagerten Fällen können Einzelvereinbarungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule getroffen werden.

e) Eine Beförderung mittels Taxi kann nur erfolgen, wenn eine selbstorganisierte Beförderung für die Erziehungsberechtigte/n / den Erziehungsberechtigten im Einzelfall objektiv unmöglich ist. Die Unmöglichkeit ist schriftlich nachzuweisen.

§ 6 Obergrenze

Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung oder handelt es sich um eine schulische Einrichtung, die nicht in § 5 Abs. 2 NSchG genannt ist, so ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 auf die Erstattung der Höhe der Kosten der teuersten Schülersammelzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs im für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler geltenden Tarifgebiet, die der Landkreis Cuxhaven bei der Schülerbeförderung zu erstatten hat, begrenzt. Beim Durchfahren unterschiedlicher Tarifgebiete, gilt die Obergrenze des teureren Tarifgebietes. Dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

§ 7 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Cuxhaven geltend zu machen. Anträge, die nach dem 31.10. bei Landkreis Cuxhaven eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 8 Fahrtanzahlen für die Schulen

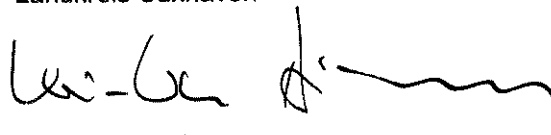
Die Schülerbeförderung ist grundsätzlich durch eine Anfahrt und 2 Abfahrten je Schule zu gewährleisten. Ganztagschulen sollen eine zusätzliche Abfahrt im Nachmittagsbereich erhalten. Die Stundenpläne der Schulen sind auf die Fahrpläne abzustellen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 14. Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Cuxhaven vom 11. März 2009 außer Kraft.

Cuxhaven, den 14. Januar 2019

Landkreis Cuxhaven



Bielefeld

Landrat